Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1876. (Ausgegeben und versendet am 23. April 1876.) Nr. 4.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 15. März 1876,

betreffend die Steuerfreiheit für Neubauten, für Um- und Zubauten.

(Reichsgesetzblatt vom 1. April 1876, Nr. 31.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1835 (Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1835, Zahl 562) für Provinzial-Hauptstädte gewährte und mit dem Gesetze vom 3. März 1868 (R. G. Bl. Nr. 16) auf alle der Hauszins- und Hausclassensteuer unterliegenden Orte, beziehungsweise steuerpflichtigen Gebäude ausgedehnte Befreiung von der Gebäudesteuer sammt Staatszuschlägen in der Dauer von 10 Jahren für Neubauten und von 8 Jahren für Zu- und Umbauten wird in der Art erweitert, daß für die in dieser Allerhöchsten Entschließung sub A, B, C aufgeführten Neubauten, Umbauten und Zubauten, welche in den Jahren 1877 und 1878 planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden, eine Befreiung von 20 Jahren, für jene, die in den Jahren 1879 und 1880 planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden, eine Befreiung von 15 Jahren stattfindet.

§. 2.

Die im §. 1 festgestellte Befreiung hat nur für jene Neubauten, Um- und Zubauten Geltung, deren Bau nach Eintritt des Jahres 1874 begonnen wurde.

Bei Neubauten, Um- und Zubauten, wenn solche vor dem Jahre 1874 begonnen und in den Jahren 1876 bis einschließlich 1880 planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden, gilt eine Steuerfreiheit von 15 Jahren für Neubauten und 12 Jahren für Um- und Zubauten.

§. 3.

Die durch Bauführungen oder für bestimmte Objecte bereits erworbenen, sowie in den Allerhöchsten Entschließungen vom 9. December 1782 und vom 16. Februar 1836 für die Festungen Theresienstadt und Josefstadt, vom 18. Jänner 1840 für Dalmatien in den sub d, e, f daselbst aufgeführten Fällen, in den Allerhöchsten Entschließungen vom 16. Juli 1854 und 14. Mai 1859 für Wien sammt Vorstädten gewährten Steuerfreiheiten werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Insoferne jedoch für einzelne im Laufe der Jahre 1877, 1878, 1879 und 1880 zur Vollendung gelangenden Bauten auf Grund dieses Gesetzes eine längere als die in den bezogenen Specialgesetzen normirte Steuerbefreiung angesprochen werden könnte, sind diese Bauten in Bezug auf das Ausmaß der Steuerfreijahre nach diesem Gesetze zu behandeln.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 15. März 1876.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Pretis m. p.

Gesetz vom 18. März 1876,

betreffend die Ausgabe von verzinslichen Rente-Obligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

(Reichsgesetzblatt vom 1. April 1876, Nr. 35.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bedeckung des Abganges an den Staatseinnahmen im Jahre 1876, soweit hiefür nicht schon durch Artikel VIII des Finanzgesetzes vom 26. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 159) Vorsorge getroffen erscheint, ferner zum Behufe der Betheiligung des Staates an Eisenbahnunternehmungen durch Begebung von, sei es in Gold, sei es in Silber, oder in Noten österreichischer Währung verzinslichen Rente-Obligationen, einen Betrag von achtundvierzig Millionen Gulden österreichischer Währung zu beschaffen.

Artikel II.

Die im Art. I. bezeichneten Rente-Obligationen bilden eine besondere Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche in ein eigens hiefür aufzunehmendes Rentenbuch eingetragen wird und unter die gesetzliche Ueberwachung der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes gestellt ist. Die Obligationen werden mit jährlich vier vom Hundert des Nominalcapitales verzinst.

Die Zahlung der Zinsen, welche von jeder Steuer frei sind, erfolgt in jener Währung, auf welche die ausgegebenen Obligationen lauten.

Im Falle der Ausgabe von in Gold verzinslichen Obligationen erfolgt die Zahlung der vierpercentigen Zinsen in Goldmünzen zu acht Gulden und zu vier Gulden österreichischen oder ungarischen Gepräges oder in gleichwerthigen Goldmünzen des Auslandes.

Artikel III.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 18. März 1876.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Pretis m. p.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 23. Februar 1876, Z. 2048, Mag. Z. 44.750, an das medicinische Professorencollegium der Wiener Universität,

betreffend die Benützung der Leichen von Verunglückten und Selbstmördern zu Unterrichtszwecken.

In Erledigung des Berichtes vom 23. November 1875, Z. 143, betreffend die Benützung der Leichen von Verunglückten und Selbstmördern für die gerichtsärztlichen Uebungen und die Uebertragung der Todtenbeschau solcher Leichen an den Professor der gerichtlichen Arzneikunde oder dessen Stellvertreter, setze ich das Professorencollegium zur weiteren Verständigung des Professors Dr. Eduard Hofmann in Kenntniß, daß der Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien sich für die Ablehnung des von dem genannten Professor gestellten Ansuchens ausgesprochen hat, welches die Uebertragung der Leichen von Verunglückten und Selbstmördern in's allgemeine Krankenhaus blos zu dem Zwecke betrifft, damit diese Leichen zu reinen Unterrichtszwecken und zu Sectionsübungen der Studirenden verwendet werden können. Dagegen erklärte der Magistrat, es nicht beanständen zu wollen, daß die bereits im k. k. Krankenhause befindlichen, respective dahin behufs Vornahme der Obduction überbrachten, jedoch ämtlich abgelehnten Leichen zum praktisch-medicinisch-forensischen Unterrichte und zu den Uebungen der Schüler jedoch nur unter der Bedingung benützt werden, daß die Beschau von Leichen dieser Kategorie vorerst stets durch den städtischen Beschauarzt vollzogen und gegen die bezügliche Verwendnng der Leichen von Seite der Verwandten keine Einwendung erhoben wird.

Note des k. k. n. ö. Statthalters vom 28. Februar 1876, Z. 5499, an den k. k. n. ö. Landesschulrath,

betreffend die Publicirung neu gegründeter Studentenstiftungen und Widmungen zu Unterrichtszwecken durch das Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

(Mitgetheilt mittelst Note des Bezirksschulrathes der Stadt Wien vom 24. März 1876, Z. 1045, Mag. Z. 66.106.)

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat laut hohen Erlasses vom 13. Febr. d. J., Z. 2163, die Absicht, neu gegründete Studentenstiftungen und Widmungen, welche zu

Unterrichtszwecken an den unterstehenden Lehranstalten dienen, sobald dieselben als perfect anzusehen sind, durch das Ministerial-Verordnungsblatt publiciren zu lassen.

Zu diesem Behufe hat der Herr Minister angeordnet, daß dergleichen perfect gewordene Stiftungen und Widmungen unter Angabe des Namens und Charakters des Stifters, Bestimmung der Stiftung oder Widmung und Datum des Stiftbriefes vom Beginn dieses Jahres 1876 an von Fall zu Fall dem Unterrichtsministerium zur weiteren Veranlassung zur Anzeige gebracht werden.

Hievon beehre ich mich, den löblichen k. k. n. ö. Landesschulrath zur gefälligen weiteren Verfügung in Betreff der nach der Ministerialverordnung vom 5. September 1872, Z. 4244, Unterrichts-Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 67, in den Wirkungskreis der Schulbehörden fallenden „Schulstiftungen und Widmungen zu Unterrichtszwecken" in die Kenntniß zu setzen.

Der k. k. Statthalter für Niederösterreich hat mittelst Erlasses vom 29. Februar 1876, Pr. Z. 896, Mag. Z. 45.649, die k. k. Behörden und autonomen Organe angewiesen, die an die Gemeinde Feldkirchen im Bezirke Linz gerichteten Correspondenzen und Sendungen, behufs Vermeidung der bisher so häufig stattgefundenen Verwechslung mit der nächst Mattighofen im politischen Bezirke Braunau gelegenen Gemeinde Feldkirchen, mit dem Beisatze „an der Donau" oder „im politischen Bezirke Linz in Oberösterreich" zu adressiren.

Zuschrift der k. k. Finanz-Bezirksdirection Wien vom 30. März 1876, Z. 234, Mag. Z. 64.802.

Aus Anlaß des am 1. April d. J. in Wirksamkeit tretenden Gesetzes vom 19. März d. J. (Reichsgesetzblatt Nr. XI, 28) über die Bestimmung der Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung, wird das diensthöfliche Ersuchen gestellt, der löbliche Magistrat wolle den mit der Zustellung finanzbehördlicher Zahlungsaufträge und sonstiger Erlässe an die Parteien betrauten Amtsindividuen die strenge Weisung ertheilen, diese Erlässe nur den auf dieser Adresse genannten Personen zu deren eigenen Handen gegen deren eigenhändige Empfangsbestätigung zuzustellen.

Nach dem Eingangs erwähnten Gesetze ist den Parteien nur eine dreißig-, beziehungsweise achttägige Frist zur Einbringung ihrer Vorstellung gegen die hierortige Gebührenvorschreibung gestattet, und zwar vom Tage der Zustellung der finanzbehördlichen Zahlungsaufträge und Erlässe gerechnet.

Es ist daher von besonderem Interesse, die eigenhändige Empfangsbestätigung (versehen mit dem Datum der Zustellung) der betreffenden Partei so schnell als möglich zu erhalten, um hiernach rechtzeitig die allenfalls erforderliche executive Gebühreneinbringung veranlassen zu können oder bei Einlangung einer Vorstellung gegen solche Erlässe aus der Empfangsbestätigung sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Vorstellung, Beschwerde oder der Recurs innerhalb der gesetzlichen Frist überreicht worden ist.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Juli 1875, Z. 12.454, Mag. Z. 157.463.

In Erledigung der mit dem Berichte vom 30. April d. J., Z. 3531, gestellten Anfragen, betreffend die Anlage des Wasserbuches, wird dem Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Die Eintragung der sogenannten Stubenthormühle in das Wasserbuch entspricht vollkommen den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 56 und der Ministerialverordnung vom 20. September 1872, L. G. Bl. Nr. 26.

Bezüglich der angeregten Eintragung des Wiener Neustädter Canales, an welchem sich diese Mühle befindet, werden gleichzeitig die erforderlichen Erhebungen im Wege der Bezirkshauptmannschaften, in deren Bereich derselbe angelegt wurde, gepflogen.

Nach Maßgabe des Resultates dieser Erhebungen wird dem Magistrate die weitere Weisung zukommen.

Da sich die Hauptobjecte der Bründlmühle, nämlich die Stau- und Einlaßvorrichtung, nach der Darstellung des Magistrates im Bezirke Hernals befinden, so ist dieses Wasserrecht nach §. 8 der citirten Verordnung in das Wasserbuch der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals einzutragen, im Wasserbuche des Stadtbezirkes Wien aber nur mit Berufung auf diese Eintragung anzuführen.

Das Recht der Besitzer des Kaiserbades, eine gewisse Quantität Wasser aus dem Donaucanale zu leiten, ist allerdings im Wasserbuche einzutragen, ebenso sind die Schiffmühlen ein Object des Wasserbuches. Dagegen bilden die Landungsbrücken und Standschiffe der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, wenn sie auch nach §. 10 der mehrcitirten Ministerialverordnung in der Wasser-Detailkarte ersichtlich zu machen sind, keinen Gegenstand der Eintragung, da durch sie, wenn auch eine behördliche Bewilligung zu deren Errichtung erforderlich ist, eine directe Benützung des Wassers nicht erfolgt.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 28. März 1876, Z. 1833.

Der Gemeinderath genehmigt nachstehende Instruction für den städtischen Gartendirector und für die zur Controle der städtischen Gartenverwaltung designirten Beamten der städtischen Buchhaltung.

Instruction für den städtischen Gartendirector.

§. 1.

Dem Gartendirector obliegt die Herstellung, Pflege und unmittelbare Verwaltung der städtischen Gartenanlagen und sonstigen Anpflanzungen mit Ausnahme jener, bezüglich deren die Obsorge durch Beschluß des Gemeinderathes anderen Personen übertragen wurde.

Es gehören sonach in die Wirkungssphäre des Gartendirectors die Besorgung der Herstellung von Anpflanzungen, der Lieferung von Bäumen, Gesträuchen und Sämereien aller Art, die Verrechnung des Gartenpersonales und der Gartenarbeiter, die Erhaltung der Wege

in den eigentlichen Park- und Gartenanlagen, die Beischaffung der gewöhnlichen Gärtnerwerkzeuge.

§. 2.

Bauführungen und überhaupt alle Arbeiten und Lieferungen, welche, wenn sie auch auf Gartenanlagen Bezug nehmen, doch nicht zur eigentlichen Gartenpflege selbst gehören, folgen den anderweitigen, für derlei Arbeiten bei der Gemeindeverwaltung in Kraft stehenden Bestimmungen.

§. 3.

Die Gartenadministration steht wie jeder andere Zweig der städtischen Verwaltung unter dem Gemeinderathe, rücksichtlich Magistrat.

Unmittelbar untersteht der Gartendirector dem Vorstande des bezüglichen Magistrats-Departements.

Die Controle über seine ämtliche Gebarung wird im Allgemeinen durch die Buchhaltung nach dem für dieselbe erlassenen Statute, die Rechnungsführung und Localcontrole durch einen eigenen zu diesem Zwecke zu designirenden, vom Gartendirector unabhängigen Beamten der Buchhaltung geführt, und zwar nach den in dieser Instruction und in der für das erwähnte Gartencontrolsorgan erlassenen Instruction enthaltenen Bestimmungen.

§. 4.

Der Gartendirector hat seine unausgesetzte Aufmerksamkeit der gedeihlichen Entwicklung und guten Erhaltung der Anlagen zu widmen, hiebei jedoch die Anforderungen einer sparsamen, wirthschaftlichen Gebarung nicht außer Acht zu lassen.

§. 5.

Er hat seine Anträge und Voranschläge rechtzeitig an den Magistrat zu leiten, abgeforderte Gutachten und Aeußerungen unverweilt zu erstatten, erhaltene Aufträge sofort genau zu erfüllen.

§. 6.

Bei Besorgung der erforderlichen Arbeiten und Lieferungen sind folgende Grundsätze einzuhalten:

A. Bestellungen von Arbeiten und Lieferungen bis zum Kostenbetrage von 100 fl. haben mittelst vom Gartendirector ausgestellter Bestellungsscheine, welche vom Controlsorgane mitzufertigen und in Vormerkung zu nehmen sind, bei dem Contrahenten zu erfolgen.

B. Bei Leistungen mit dem Kostenaufwande von 100 bis 200 fl. sind vor der Bestellung die Kostenanschläge oder Kostenberechnungen im kurzen Wege dem Magistratsreferenten (§. 3) zu übergeben, welcher dieselben — nach eingeholter Adjustirung durch die Buchhaltung — zu prüfen und zu verificiren hat

C. Bei Leistungen endlich, welche den Kostenbetrag von 200 fl. überschreiten, ist vor der Ausführung die Genehmigung schriftlich anzusuchen.

Wenn Gefahr durch Verzögerung unmittelbar bevorsteht, so kann der Gartendirector im Einverständnisse mit dem Controlorgane auch in den Fällen B und C die auf das Dringendste beschränkten Bestellungen sogleich ausführen, er muß jedoch die Anzeige seiner Verfügung unverweilt dem Magistratsreferenten erstatten.

Die vorgezeichneten Grundsätze sind bei allen Bedürfnissen, somit auch auf Beistellung von Baumstangen, Blumentöpfen, Bindeweiden, Moorerde, Grassamen, Rasenziegeln und von sonstigen kleinen Erfordernissen in Anwendung zu bringen.

Bei eintretendem Bedarf an Bäumen ist die Anzahl der Bäume im Einvernehmen mit dem Gartencontrolorgane an Ort und Stelle zu erheben und die Bestellung auf Grund dieser Erhebung zu machen. Die abgestorbenen Bäume sind als Brennholz für die Glashäuser zu verwenden. Blumen und Gesträuche sind dem Reservegarten zu entnehmen und dürfen nur ausnahmsweise, und zwar zu keinen höheren, als zu den im gedruckten Preisverzeichnisse der Handelsgärtner enthaltenen Preisen angekauft werden.

§. 7.

Der Gartendirector ist verpflichtet, die vom Gemeinderathe genehmigten Präliminarpositionen einzuhalten.

§. 8.

Wenn der Gartendirector an den Baulichkeiten, Einfriedungen u. s. w. (§. 2) Gebrechen wahrnimmt oder Neuherstellungen für nothwendig erachtet, so hat er seine diesbezüglichen Wahrnehmungen und Anträge dem Magistratsreferenten bekannt zu geben, welch' letzterer die weiters erforderlichen Einleitungen sofort zu treffen hat.

§. 9.

Zum Behufe der Evidenzhaltung der Ausgaben, in Rücksicht auf die Präliminarpositionen werden dem Gartendirector die Kosten der im §. 8 bezeichneten baulichen Herstellungen mitgetheilt.

§. 10.

Der Gartendirector ist berechtigt, Gärtnergehilfen und Arbeiter aufzunehmen und zu entlassen. Der Obergehilfe wird vom Magistrate bestellt und entlassen.

Jeder Gärtnergehilfe hat über die ihm zugewiesene Arbeiterpartie Montags eine die Arbeiter namentlich bezeichnende Liste zu verfassen und in der Tagescolonne dieser Liste die Anwesenheit und Verwendung der einzelnen Arbeiter an jedem Arbeitstage einzutragen.

Am Freitage sind sämmtliche Listen dem Gartendirector zu übergeben, welcher unter Mitwirkung des Gartencontrolsorgans die Zahlungsliste verfaßt, sie gemeinschaftlich mit demselben fertigt und zur Liquidirung an die Buchhaltung leitet. Die Originallisten werden sodann in der Gartenkanzlei hinterlegt.

§. 11.

Die Conten über alle kleineren im Wege von Bestellscheinen und Kostenanschlägen (§. 6, A und B) ausgeführten Arbeiten und Lieferungen sind unter Anschluß dieser Behelfe mittelst schriftlicher, vom Controlsorgane mitgefertigter Eingabe vierteljährig an den Magistrat zur Zahlungsanweisung zu leiten.

§. 12.

Herstellungen, deren Kosten nach dem genehmigten Kostenanschlag den Betrag von 500 fl. übersteigen, sind der Collaudirung unter Intervention des Magistrates und der städtischen Buchhaltung zu unterziehen, worauf der Conto mittelst schriftlicher Eingabe unter Anschluß des Kostenanschlages und Berufung auf die Genehmigung und Rechtfertigung der allfälligen Ueberschreitung zur Zahlungsanweisung an den Magistrat vorzulegen ist. Die Vorlage hat je nach der Größe des Elaborates binnen 14 Tagen bis höchstens einem Monat nach beendeter Herstellung zu geschehen.

§. 13.

Die Eintragung der Bestellscheine in das Bestellungsbuch und die genaue Vormerkung aller auf die Gartenadministration bezüglichen Verordnungen, Aufträge und Genehmigungen

hat durch den Gartencontrolor zu geschehen. Der Gartendirector hat alle auf den Inventarstand Einfluß nehmenden Anschaffungen in das Inventar einzustellen und über die im Laufe des Jahres vorgefallenen Veränderungen jährlich den mit Ende December abzuschließenden Inventar-Veränderungsausweis an die städtische Buchhaltung zu leiten.

§. 14.

Ueber die actenmäßige Gebarung hat der Gartendirector ein eigenes Gestionsprotokoll zu führen.

§. 15.

Der bei der Gartenverwaltungscontrole verwendete Buchhaltungsbeamte bleibt auch während dieser seiner Verwendung lediglich seinen Vorgesetzten untergeordnet und verantwortlich und hat in Dienstsachen nur von diesen Anordnungen entgegenzunehmen.

Der Gartendirector hat ihm mit Anstand zu begegnen und sein Personal zu gleichem Anstand und zur Höflichkeit anzuweisen.

Instruction für den zur Controle der städtischen Gartenverwaltung an Ort und Stelle designirten Beamten der Buchhaltung.

§. 1.

Der Zweck der Verwendung eines städtischen Buchhaltungsbeamten zur Controle der städtischen Gartenverwaltung an Ort und Stelle ist ein doppelter, nämlich einerseits die Rechnungsführung über die Auslagen für die städtischen Anlagen und andererseits die Ausübung der Localcontrole über die wirthschaftliche Gebarung des Gartendirectors.

§. 2.

In erster Richtung hat der Buchhaltungsbeamte drei Bücher, und zwar das Bestellungsbuch, das Contobuch über die Auslagen für die städtischen Gartenanlagen nach Gattungen des Erfordernisses und endlich ein Buch über die Auslagen für die städtischen Gartenanlagen nach den einzelnen Objecten zu führen.

§. 3.

Das Bestellungsbuch ist derart zu führen, daß die von dem Gartendirector ausgefertigten und von dem Gartencontrolorgane contrasignirten Bestellungsscheine von dem Letzteren mit der fortlaufenden Postnummer versehen und unter diesen Nummern in das erwähnte Buch vor ihrer Uebergabe an die Contrahenten eingetragen werden. Ist die Leistung effectuirt, so sind vor der Contovorlage die Contoposten mit den correspondirenden Posten des Bestellungsbuches zu vergleichen und im Letzteren abzuthun.

§. 4.

Im Contobuche über die Ausgaben für die städtischen Gartenanlagen nach Gattungen des Erfordernisses ist bei jeder Gattung die betreffende Subrubrik des genehmigten Gartenpräliminars zur Gebühr vorzuschreiben und sind alle darauf Bezug nehmenden Auslagen, wie Conten, Rechnungen, Wochenlisten, sogleich, und zwar vor deren Vorlage an den Magistrat, respective an die Buchhaltung, zu contiren, damit der Gartendirector den Belastungsstand jeder Position (nach den Subrubriken des Präliminars) jederzeit ersehen könne.

§. 5.

Im zweiten Contobuche sind die Auslagen für die städtischen Gartenanlagen nach den einzelnen Objecten zu contiren, damit am Ende des Jahres ersehen werden kann, wie viel an Erhaltungskosten für jedes einzelne Object ausgegeben worden ist.

§. 6.

Der Gartencontrolsbeamte hat der Uebernahme sämmtlicher Lieferungen beizuwohnen, um sich von der Quantität derselben zu überzeugen. Die Beurtheilung der Qualität einer Lieferung jedoch bleibt dem Gartendirector vorbehalten.

§. 7.

Bei Besorgung der erforderlichen Arbeiten und Lieferungen sind die nachfolgenden Grundsätze einzuhalten:

A. Bestellungen von Arbeiten und Lieferungen bis zum Kostenbetrage von 100 fl. haben mittelst vom Gartendirector ausgestellter Bestellungsscheine, welche vom Controlsorgan mitzufertigen und in Vormerkung zu nehmen sind, bei dem Contrahenten zu erfolgen.

B. Bei Leistungen mit dem Kostenaufwande von 100 bis 200 fl. sind vor der Bestellung die Kostenanschläge oder Kostenberechnungen im kurzen Wege dem Magistratsreferenten zu übergeben, welcher dieselben nach eingeholter Adjustirung durch die Buchhaltung zu prüfen und zu verificiren hat.

C. Bei Leistungen endlich, welche den Kostenbetrag von 200 fl. überschreiten, ist vor der Ausführung die Genehmigung schriftlich anzusuchen.

Wenn Gefahr durch Verzögerung unmittelbar bevorsteht, so kann der Gartendirector im Einverständnisse mit dem Controlsorgane auch in den Fällen B und C die auf das Dringendste beschränkten Bestellungen sogleich ausführen, er muß jedoch die Anzeige seiner Verfügung unverweilt dem Magistratsreferenten erstatten.

Die vorgezeichneten Grundsätze sind bei allen Bedürfnissen, somit auch auf Beistellung von Baumstangen, Blumentöpfen, Bindeweiden, Moorerde, Grassamen, Rasenziegeln und von sonstigen kleinen Erfordernissen in Anwendung zu bringen.

Bei eintretendem Bedarf an Bäumen ist die Anzahl der Bäume im Einvernehmen mit dem Gartencontrolsorgane an Ort und Stelle zu erheben und die Beistellung auf Grund dieser Erhebung zu machen. Die abgestorbenen Bäume sind als Brennholz für die Glashäuser zu verwenden. Blumen und Gesträuche sind dem Reservegarten zu entnehmen und dürfen nur ausnahmsweise, und zwar zu keinen höheren, als zu den im gedruckten Preisverzeichnisse der Handelsgärtner enthaltenen Preisen angekauft werden.

§. 8.

Eine stete Aufmerksamkeit ist auf die Gartenarbeiter zu richten. Der Gartencontrolsbeamte hat nicht nur allwöchentlich bei der Auszahlung der Arbeiter gegenwärtig zu sein und darauf zu sehen, daß jeder derselben bei der Auszahlung persönlich erscheint, sondern er hat auch im Laufe der Woche unvermuthet öftere Nachschau zu halten und durch Einsichtnahme in die in den Händen der Gärtnergehilfen befindlichen Originallisten zu erheben, ob die verzeichnete Arbeiterzahl auch beständig vorhanden und für Zwecke der Commune thätig ist.

§. 9.

Die Ausfertigung der Wochenlisten und die Contovorlage hat der Gartencontrolsbeamte gemeinschaftlich mit dem Gartendirector vorzunehmen.

§. 10.

Bei aufgefundenen Gebrechen, diese mögen in ungenügender Quantität oder Qualität der geleisteten Arbeiten und Lieferungen, oder überhaupt in einer unwirthschaftlichen Gebarung bestehen, dann bei einer wahrgenommenen Erschöpfung einer Präliminarposition kann der Gartencontrolsbeamte hierüber zunächst dem Gartendirector hievon Mittheilung machen. Sollten nach seiner Ueberzeugung diese Gebrechen durch Letzteren nicht genügend behoben oder eine bereits erschöpfte Position noch weiters belastet werden, so ist dies der Amtsvorstehung der städtischen Buchhaltung zu melden.

§. 11.

Der Buchhaltungsbeamte bleibt auch während seiner Verwendung bei der Gartencontrole lediglich seinen Vorgesetzten untergeordnet und verantwortlich, und hat in Dienstsachen nur von diesen Anordnungen entgegen zu nehmen, er hat übrigens dem Gartendirector mit Anstand zu begegnen.

§. 12.

Die Festsetzung der Dauer, Tageszeit und Beschaffenheit der ämtlichen Thätigkeit des Controlsbeamten nach Maßgabe der Erfordernisse des Dienstes, sowie seine allfällige anderweitige Verwendung ist dem Oberbuchhalter zu überlassen.

§. 13.

Ueber den Gang der Geschäftsführung hat der Gartencontrolsbeamte periodisch, und zwar mindestens alle Monat einmal an den Vorstand der Buchhaltung Bericht zu erstatten.

Vom 28. März 1876, Z. 802.

Nach dem Antrage des Magistrates wird die für in den öffentlichen Krankenanstalten befindlichen Waisenhauszöglinge zu zahlende Monatsquote von 5 fl. 25 kr. ö. W. auf 8 fl. ö. W. erhöht.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.